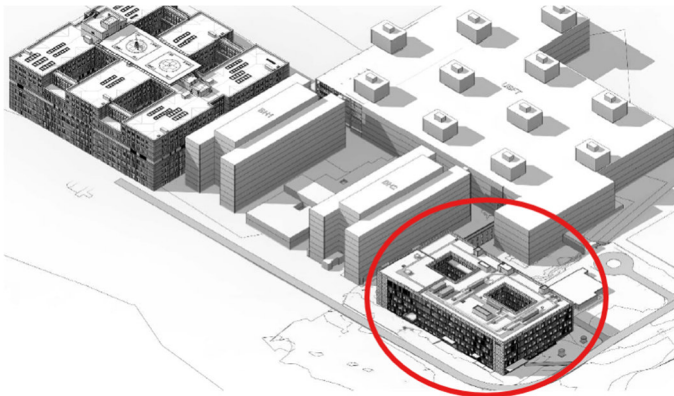




Bauvorhaben:

Neubau der Baustufe 2

Eltern-Kind-Zentrum der Universitätsmedizin

Robert-Koch-Str. 40

37075 Göttingen

**Erläuterungsbericht SiGeKo
im Zuge der Planungsphase
gem. Baustellenverordnung
Planungsstand: LP2**

SiGeKoordinator SLS-Ingenieurbüro
Dipl.-Ing. Ludwig Schmitz
Gut Lohhof 1
41516 Grevenbroich

Berichtsdatum 19.01.2026

Inhaltsverzeichnis

1	<i>Anlass und Aufgabenstellung SiGeKoordination.....</i>	3
2	<i>Projektbeteiligte</i>	4
3	<i>Gesetzliche Vorgaben</i>	5
4	<i>Projektbeschreibung.....</i>	6
5	<i>Projektdaten.....</i>	8
6	<i>Entwurfsbericht Architektur LP 2</i>	8
7	<i>Statischer Entwurfsbericht.....</i>	8
8	<i>Bodengutachten</i>	8
9	<i>Baulegistikkonzept / Baustelleneinrichtung</i>	9
10	<i>Freianlagen / Verkehrsanlagen</i>	11
11	<i>Brandschutzkonzept</i>	11
12	<i>Schallimmissionsschutz.....</i>	12
13	<i>Fassadenplanung</i>	12
14	<i>Reinigungs- und Wartungskonzept</i>	12
15	<i>Kampfmittel.....</i>	15
16	<i>Baugrubenerstellung</i>	15
17	<i>Kontamination / Altlasten</i>	16
18	<i>Wasserhaltung.....</i>	16
19	<i>Technische Gebäudeausstattung (TGA)</i>	16
20	<i>Fachplanung Medizintechnik.....</i>	16
21	<i>Empfehlung zum weiteren Vorgehen</i>	17

1 Anlass und Aufgabenstellung SiGeKoordination

Im folgenden werden die Aufgaben des SiGeKoordinators in die einzelnen Leistungsphasen gem. HOAI beschrieben

Die Aufgaben des Koordinators während der Planung der Ausführung ergeben sich aus § 3 Abs. 2 BaustellV, die während der Ausführung des Bauvorhabens aus § 3 Abs. 3 BaustellV.

Die Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Aspekten ist nicht nur während der Ausführung notwendig. Während der Nutzung eines Objektes fallen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie kleine Instandsetzungsmaßnahmen an. Zur sicheren Ausführung der Arbeiten ist es notwendig, diese bereits in der Planung zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Betrachtung können zusätzliche notwendige Einrichtungen sein, die in der Planung berücksichtigt werden sollten.

Planungsphase LP 1-6

Aufgaben des Koordinators während der Planung der Ausführung

- Koordinierung der Maßnahmen aus den allgemeinen Grundsätzen nach [§ 4 Arbeitsschutzgesetz](#) bei der Planung der Ausführung.
- Feststellen sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen den Arbeiten der einzelnen Gewerke auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Aufzeigen von Möglichkeiten zur Vermeidung von Sicherheits- und Gesundheitsrisiken.
- Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan ausarbeiten oder ausarbeiten lassen und an den Planungsprozess anpassen, soweit dies erforderlich ist.
- Beraten bei der Planung der Baustelleneinrichtung.
- Gegebenenfalls Erstellen einer Baustellenordnung.
- Beraten bei der Planung bleibender sicherheitstechnischer Einrichtungen für mögliche spätere Arbeiten an der baulichen Anlage und Zusammenstellen der Unterlage mit den erforderlichen Angaben für die sichere und gesundheitsgerechte Durchführung dieser Arbeiten.
- Hinwirken auf das Berücksichtigen von Leistungen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz in Ausschreibungen, Vergabe- und Bauvertragsunterlagen; gegebenenfalls Mitwirken bei der Prüfung der Angebote und der Vergabe.
- Beraten bei der Terminplanung, insbesondere bei der Abstimmung von Bauausführungszeiten, um Gefahren, die durch ein zeitliches Nebeneinander hervorgerufen werden können, zu vermeiden.
- Gegebenenfalls Mitwirken beim Erstellen der Vorankündigung und deren Übermittlung an die nach Landesrecht zuständige Behörde (z. B. Gewerbeaufsichtsamt oder Amt für Arbeitsschutz).

Ausführungsphase LP 7-9

Aufgaben des Koordinators während der Ausführung des Bauvorhabens

- Gegebenenfalls Aushängen und Anpassen der Vorankündigung.

- Bekannt machen, Anpassen und Fortschreiben des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes sowie Hinwirken auf seine Einhaltung und auf die Umsetzung der erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen durch die beteiligten Unternehmen.
- Information und eingehende Erläuterung der Maßnahmen für Sicherheit und Gesundheitsschutz gegenüber allen Auftragnehmern (einschließlich der Nachunternehmer und der Unternehmer ohne Beschäftigte).
- Organisieren des Zusammenwirkens der bauausführenden Unternehmen hinsichtlich Sicherheit und Gesundheitsschutz zum Beispiel durch Sicherheitsbesprechungen und -begehungen mit Dokumentation und Auswerten der Ergebnisse.
- Koordinieren der Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Arbeitsverfahren durch die Arbeitgeber zum Beispiel durch Einfordern von Nachweisen.
- Hinwirken auf die Einhaltung einer Baustellenordnung und eines Baustelleneinrichtungsplanes (soweit diese vorhanden sind) hinsichtlich der Vermeidung gegenseitiger Gefährdungen.
- Berücksichtigung sicherheits- und gesundheitsschutzrelevanter Wechselwirkungen zwischen Arbeiten auf der Baustelle und anderen betrieblichen Tätigkeiten oder Einflüssen auf oder in der Nähe der Baustelle.
- Koordinieren der Anwendung der allgemeinen Grundsätze nach § 4 Arbeitsschutzgesetz.

Im Folgenden wird sich auf die sicherheitstechnische Bewertung der Planungsphase LP3 beschränkt! Weiterhin werden Auszüge und Planausschnitte aus den vorliegenden Erläuterungsberichten der u.g. Planungsbeteiligten zur Verdeutlichung verwendet.

2 Projektbeteiligte

Hauptauftraggeber

Universitätsmedizin Göttingen
Robert-Koch-Str. 40
37075 Göttingen

Projektsteuerung

ArGe NGINEERS Prisma

General- und Objektplanung

Sweco GmbH
Hanauer Landstr. 135 - 137
60314 Frankfurt (Main)

Tragswerkplaner

Mayr | Ludescher | Partner Beratende Ingenieure PartGmbH
Hohenzollernstr. 89
80796 München

Bodengutachten

Geotechnik Göttingen
Dr. Witten GmbH
Hans-Böckler-Str. 2
37079 Göttingen

Brandschutz

Hahn Consult
Baumschulenweg 2
38104 Braunschweig

TGA

Ingenieurbüro Liebert
Versorgungstechnik GmbH & Co. KG
Hohenstraße 17 78183 Hüfingen

Bauüberwachung / Baulogistik

Wird noch benannt

Für weitere Projektbeteiligte siehe Projektbeteiligtenlisten

3 Gesetzliche Vorgaben (Auswahl)

Allgemeines:

Die wesentlichste Rechtsgrundlage für den Arbeitsschutz ist das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG). Daneben gibt es zahlreiche Spezialgesetze (siehe Gesetze, Verordnungen und Richtlinien). Die Arbeitsstättenverordnung (ArbStättenV) dient z.Bsp. der Sicherheit und dem Schutz der Gesundheit der Beschäftigten beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten. Die Berufsgenossenschaften als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung entwickeln die Vorschriften der gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV-Vorschriften). Diese Vorschriften (DGUV-Regeln und DGUV-Informationen) stehen nicht im Rang einer Verordnung, gehören aber zum Stand der Technik. Sie konkretisieren die in den Unfallverhütungsvorschriften definierten Schutzziele und geben Hinweise wie sie erreicht werden können.

Auswahl der Gesetze und Vorschriften:

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)
Baustellenverordnung (BaustellV)
Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BimSchG)
Unfallverhütungsvorschriften (UVV) (DGUV)
Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
Arbeitsstättenverordnung (ArbStV)
Gefahrstoffverordnung (GefSV)
Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS)
Technische Regeln für Betriebssicherheit (TRBS)
Strahlenschutzverordnung (StrlSchV)
Sicherheit und Gesundheitsschutz nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
PSA-Benutzungsverordnung
Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
Mutterschutz-Gesetz
VDI-Richtlinien
DIN-EN-ISO-Normungen

Für die Planungsphase:

DGUV Information 207-016
Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus
unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes

207-016

DGUV Information 207-016



Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichts- punkten des Arbeitsschutzes

4 Projektbeschreibung

Der Neubau der Baustufe 2 (BS 2) bildet die städtebauliche Fortsetzung der Baustufe BS1 im Südosten des Campusgeländes an der Robert- Koch- Straße. Langfristig ist ein ebenerdiger, urbaner Erschließungsboulevard nördlich des Neubaus der BS 1 vorgesehen, der die mehr-geschossige Verkehrsinfrastrukturlandschaft am UBFT ersetzen wird. Die BS 1 und BS2 bilden den Auftakt dieses zukünftigen Boulevards.

Das Gebäude nimmt die den Campus bestimmende Architektursprache auf und schreibt sie zeitgemäß fort – es bekennt sich zu seiner wesentlichen Aufgabe - einem Funktionsbau des Gesundheitswesens.

Nutzung:

Krankenhaus mit pflegerischen, diagnostischen und therapeutischen Bereichen für Eltern und Kinder, einschließlich Neben-, Service- und Technikflächen.

Nutzung und funktionale Gliederung

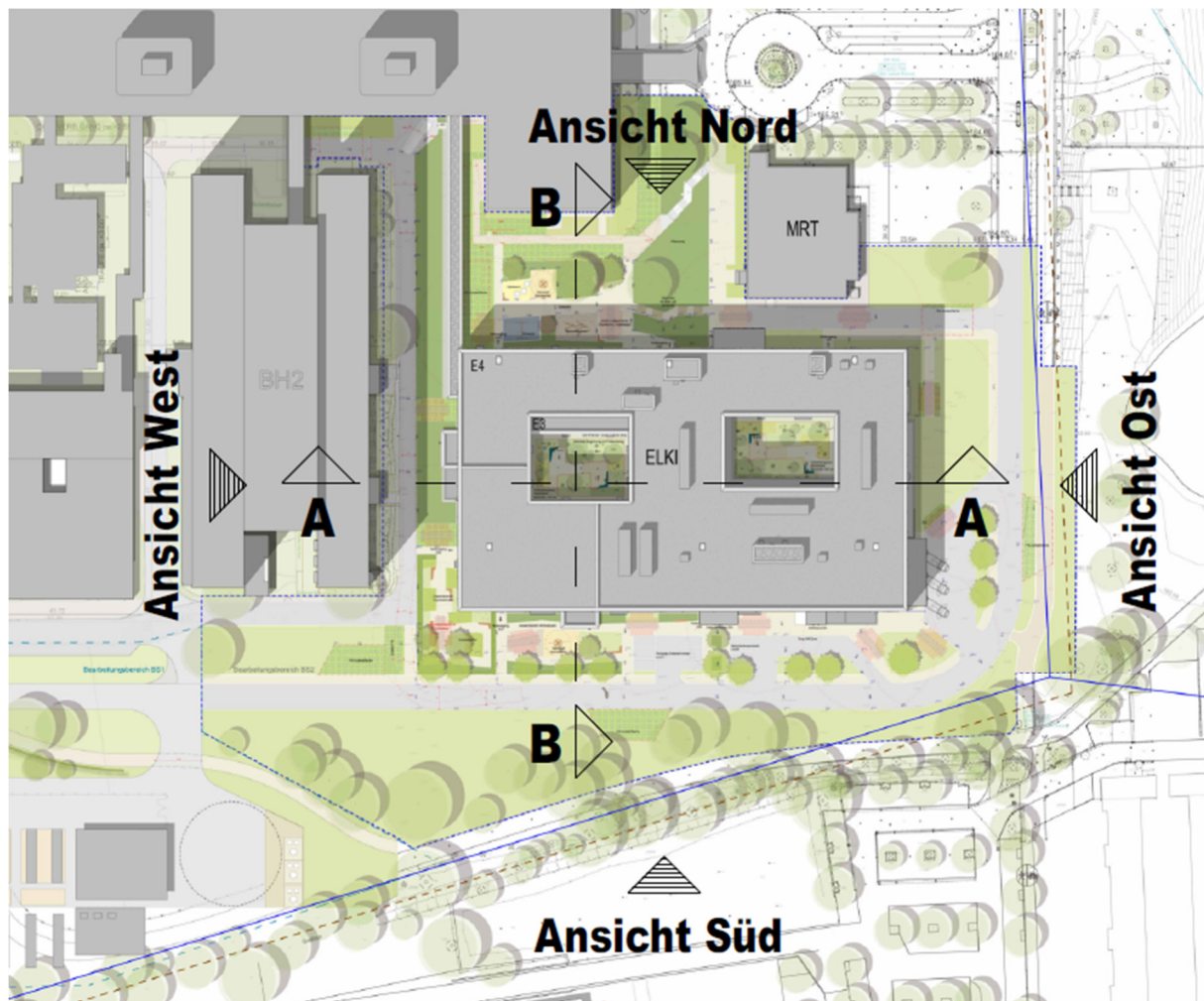
In den oberirdischen Geschossen befinden sich:

- Pflegebereiche mit Patientenzimmern, Stationsstützpunkten, Aufenthalts- und Aufenthaltsbereichen,
- Untersuchungs- und Behandlungsbereiche, z. B. Funktionsdiagnostik, Therapieräume,
- Verwaltungs- und Personalbereiche,
- ergänzende Räume für Eltern- und Familienaufenthalt.

In den unterirdischen Bereichen (Ebene 02 sowie Teile Ebene 01) sind insbesondere:

- Technikräume (z. B. Elektro-Zentralen, Lüftungszentralen, ggf. Kälte-/Wärmeerzeugung),
- Lager- und Funktionsräume,

Räume für interne Logistik und Entsorgung.



5 Projektdaten

Gebäudeflächen und Verhältnis

ELKI: Flächen					
Ebene	NF m ²	TF m ²	VF m ²	NRF m ²	BGF(R) m ²
E02	1.283	2.233	1.672	5.188	5.902
E01	3.065	236	1.727	5.028	5.704
E0	2.951	235	1.764	4.950	5.676
E1	3.123	234	1.483	4.840	5.568
E2	2.885	168	1.810	4.863	5.568
E3	2.523	1.037	1.181	4.741	5.378
E4	0	85	22	107	152
Gesamt	15.830	4.228	9.660	29.718	33.948

Flächenverhältnis BGF/NF

2,14

6 Entwurfsbericht Architektur Leistungsphase 2

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung des Entwurfsberichtes der Architektur der LP2 von Sweco GmbH vom 15.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken.

Hinweis: die Dachflächenplanung ist noch ohne Ausweis von Dachsicherungssystemen. Dies muss im Zuge der Fortführung der Werkplanung in Absprache mit dem SiGeKo entwickelt werden.

Es wird empfohlen die Fachkraft für Arbeitssicherheit des Bauherrn in die weitere Ausführungsplanung mit einzubeziehen. (Einhaltung der gängigen Arbeitsschutzgesetze und Richtlinien insbes. DGUV Information 207-016 Neu- und Umbauplanung im Krankenhaus unter Gesichtspunkten des Arbeitsschutzes)

7 Statischer Erläuterungsbericht

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung des statischen Erläuterungsberichtes Zum Abschluss der LP2 durch Mayr-Ludescher-Partner-Beratende Ingenieure vom 15.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken

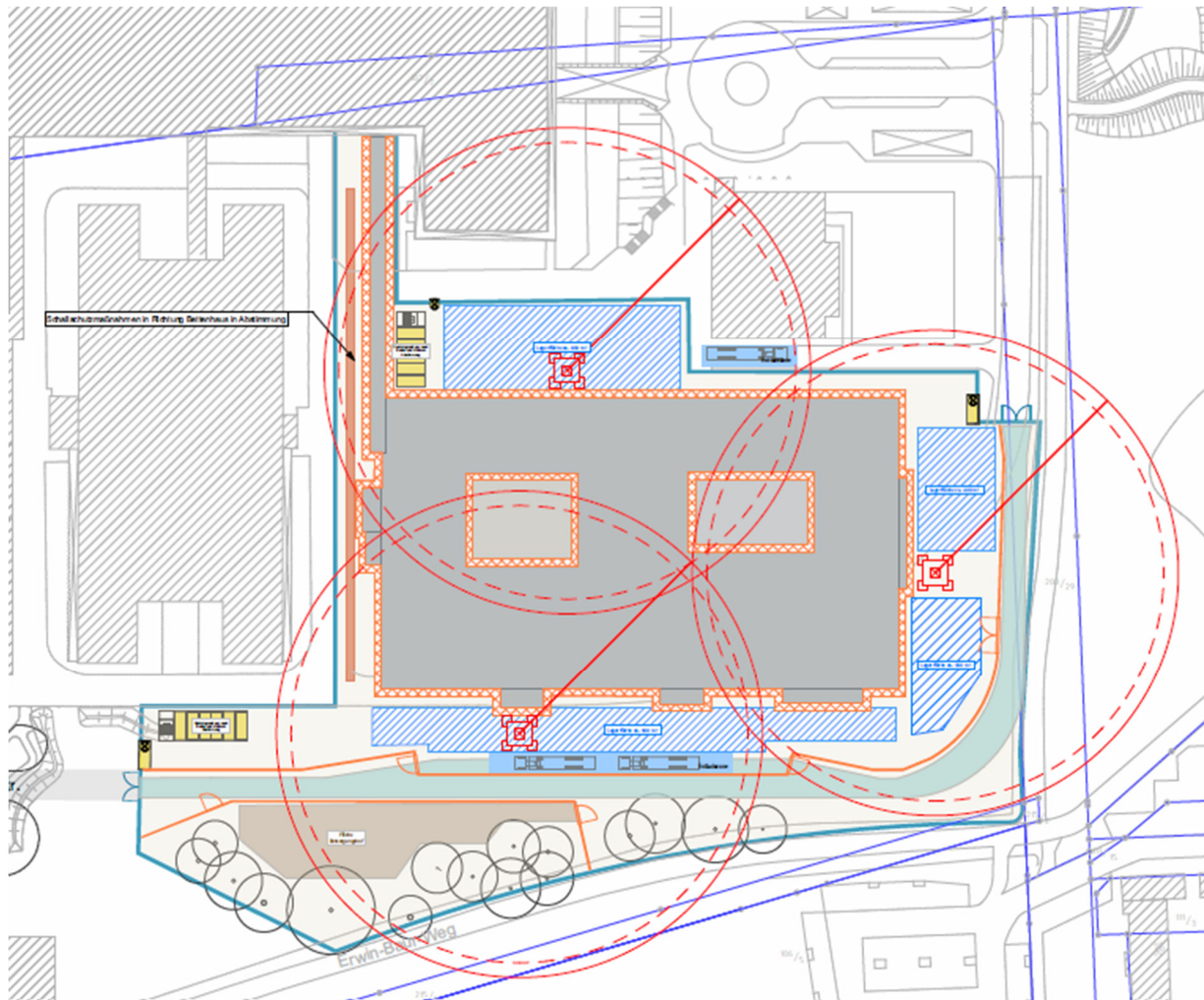
8 Bodengutachten

Bodengutachten liegt nicht vor.

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung des statischen Erläuterungsberichtes Zum Abschluss der LP2 durch Mayr-Ludescher-Partner-Beratende Ingenieure vom 15.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken

9 Erläuterung zum Baulogistikhandbuch

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung der Erläuterung zum Baulogistikkonzept / Baulogistikhandbuch und Baustelleneinrichtung von ARGE Burkhardt-BMB vom 19.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken.



Es wird seitens SiGeKo eine Baustellen-Kameraüberwachung empfohlen.

Folgende Punkte sollten im Zuge der Fortschreibung beachtet werden:

Alarm- und Rettungskonzept erstellen

Bestimmung von Lotsenpunkte in Absprache mit der FW

Kranvorfahrtsregelungen erstellen

Überschwenkung von öffentlichen Bereichen verhindern

Gerüstkonzept in Abstimmung mit dem SiGeKo erstellen

Es wird empfohlen im Zuge der Baustellenlogistik-Ausschreibung auch den notwendigen Betriebssanitäter mit auszuschreiben (Im besten Fall ist der Mitarbeiter der Zutrittskontrolle ausgebildeter Betriebssanitäter)

Die BE-Planung mit den benötigten Unterkunfts- und Sanitärcontainern sollte mit dem SiGeKo abgestimmt werden.

Hygiene auf Baustellen – Sanitäre und bauliche Anforderungen

Anforderungen gemäß Beschäftigtenzahl:

Höchste Anzahl Beschäftigter, die in der Regel die Räumlichkeiten nutzen	Anzahl der Waschplätze	Anzahl der Duschplätze	Anzahl der Toiletten	Besondere Hinweise	Pausenräume
1 - 5	1	0	1*	*Für männliche Beschäftigte wird zusätzlich 1 Urinal empfohlen.	≥ 4  oder
6 - 10	2	0	1*		> 1 Woche  oder
11 - 20	3	1	2		> 20 Personentage  in 
21 - 30	5	1	3		oder keine Möglichkeit besteht sich gegen Witterungseinflüsse geschützt zu waschen, umzukleiden oder zu essen
31 - 40	7	2	4	> 10  länger als 	
41 - 50	9	2	5		
51 - 75	12	3	6		
76 - 100	14	4	7		
je weiteren 30 Beschäftigten	+ 3	+ 1	+ 1	 → 	

Quelle: ASR A4.1

Grundsätzliche Anforderungen Sanitäreinrichtungen:



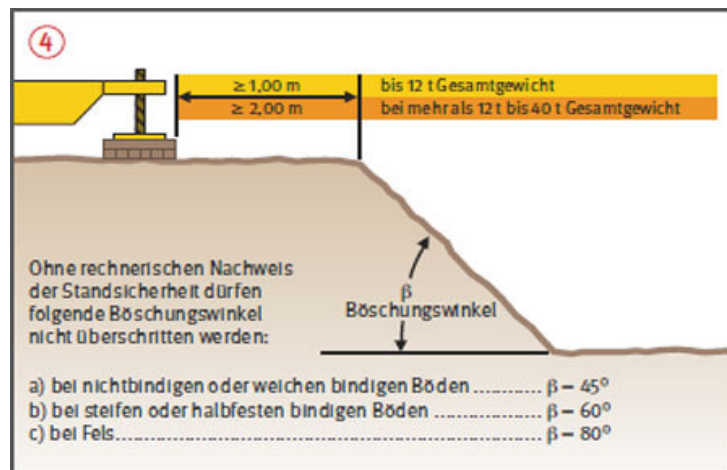
Grundsätzliche Anforderungen Pausenräume:

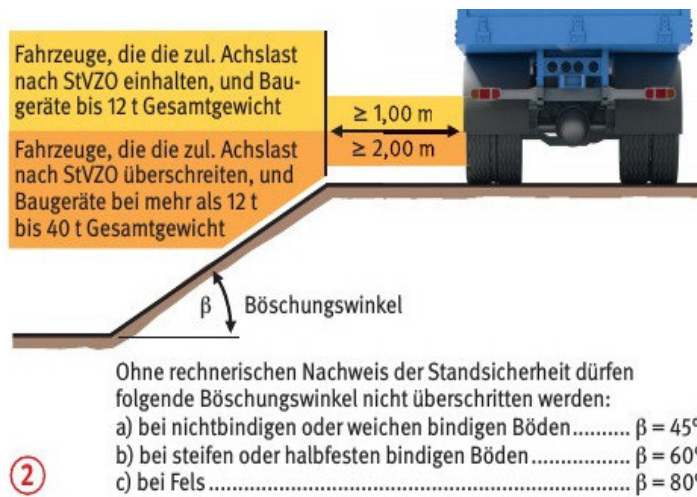


www.bgbau.de

Weitere Informationen können Sie in den Technischen Regeln für Arbeitsstätten A4.1 „Sanitärräume“ nachlesen.

Die Standorte von Krane / Hebezeug / Baustellenverkehr sollte mit dem SiGeKo abgestimmt werden:





Die Ausleuchtung der Verkehrswege innerhalb der Baustelle sollte mit dem SiGeKo abgestimmt werden.

1	Beleuchtungsstärken für die Allgemeinbeleuchtung
Allgemeinbeleuchtung auf Baustellen	Mittlere Beleuchtungsstärke E
Hochbau	20 Lux
Tiefbau	20 Lux
Stahl- und Metallbau	20 Lux

10 Freianlagen Verkehrsanlagen

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung des Erläuterungsberichtes kerck+partner Landschaftsarchitekten mbB vom 15.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken.

11 Brandschutzkonzept

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung des Brandschutzkonzeptes von Hahn Consult vom 15.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken.

Es wird empfohlen ein baubegleitendes Brandschutzkonzept (bauphasenabhängige Fluchtwegekonzepte) durch die Fachplanung Baustellenlogistik in Absprache mit dem SiGeKo erstellen zu lassen. Auch die Angabe der Anzahl und Verortung von Handfeuerlöscher im Zuge des Baustellenfortschrittes sollte durch den Baustellenlogistiker vorgegeben werden.

12 Schallimmissionsschutz

Im Rahmen des geplanten Bauvorhabens sollen die Vorgaben aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz beachtet werden. Das betrifft neben grundsätzlichen Maßnahmen zum Immissionsschutz besondere Maßnahmen zum Lärmimmissionsschutz. Für den Baustellenbetrieb kann die AVV Baulärm herangezogen werden. Sie dient als Grundlage der Beurteilung möglicher Lärmbelastigungen durch Baulärm. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass sowohl die Berechnungsmethoden als auch die Beurteilungspegel sich auf eine Verordnung aus dem Jahr 1970 beziehen. Die Betrachtungen zur AVV Baulärm betreffen nur die Schallimmissionen während der Bauphase. Schallimmissionen im Betrieb des Gebäudes werden gesondert behandelt. Im Verlauf der weiteren Planung sind Prognoserechnungen zur Beurteilungspegeln entsprechend des geplanten Einsatzes von Bautechnik durchzuführen. Im Ergebnis sind besonders sensible Bereiche zu ermitteln und organisatorische sowie technische Maßnahmen zur erforderlichen Lärminderung zu erarbeiten.

Ein Konzeptes zur Schallimmission Baulärm-AVV BauLärm liegt nicht vor.

13 Bericht zur Fassadenplanung

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung des Berichtes zur Fassadenplanung von Schelhorn und Hesse vom 15.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken.

14 Reinigungs- und Wartungskonzept

Das Konzept für ein sicheres und gesundheitsgerechtes Arbeiten/Reinigen der Dachfläche / Fassade / ... am späteren Gebäude, sollte bereits während der Planung erstellt werden, mit dem Ziel, die geplante Transparenz, ungehinderten Ausblick und Sauberkeit sicher und wirtschaftlich aufrecht zu erhalten. Entscheidend ist auch die Auswahl und Verarbeitung bzw. Konstruktion des geeigneten Materials.

Reinigungsmaßnahmen sind Bestandteile der Betriebskosten eines Gebäudes, hinzu kommt, dass sie bei regelmäßiger Durchführung dem Substanzverfall vorbeugen. Für das Thema Fassadenreinigung finden sich Vorgaben in Verordnungen und Gesetzen. Sollten die geplanten Maßnahmen im späteren Verlauf nicht realisierbar sein, bedarf es der Neuplanung, bzw. der Anpassung, so trifft beispielsweise die Musterbauordnung sinngemäß die Aussage, sollte ein Gebäude nicht gefahrlos vom Erdboden, von Vorbauten oder vom Inneren eines Gebäudes zu reinigen sein, sind Vorrichtungen anzubringen, die eine gefahrlose Reinigung von außen ermöglichen. Da diese Aussage aber nicht von allen Landesbauordnungen übernommen wurde, findet dennoch das Arbeitsschutzgesetz Anwendung.

Folgende **Verordnungen** sind u.a. bei der Planung zu berücksichtigen:

- Bauordnungen der Länder,
- Arbeitsschutzgesetz,
- Betriebssicherheitsverordnung,
- Berufsgenossenschaftliche Vorschriften,
- Unfallverhütungsvorschriften.

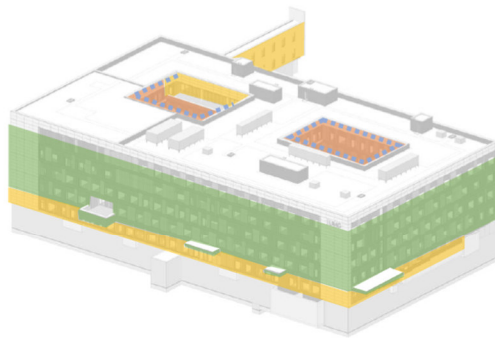
Im Konzept sollte hinsichtlich der **Sicherheit bei der Fassadenreinigung** zu folgenden Punkten eine Aussage getroffen werden:

- Handhabbarkeit des Reinigungsverfahrens
- Zugänglichkeit der Arbeitsplätze
- effektive Nutzbarkeit der geplanten Vorrichtung
- Erreichbarkeit der zu reinigenden Fläche
- Bewegungsfreiheit
- Betretbarkeit/Bedingte Betretbarkeit (z.B. Glasdach)
- Die Erreichbarkeit spielt bei der Fassadenreinigung eine entscheidende Rolle, da feststehende Glas- und Fensterflächen, sowie Rahmen und Ecken an Gebäuden oft zusätzliche Maßnahmen zur Sicherung erfordern, oder geringe Reichweiten den Einsatz von zusätzlichem Arbeitsmaterial erfordern, wodurch sich oft die körperliche Anstrengung erhöht
- Vor allem bei der Planung von Gebäuden mit hohen Geschossen ist die Errichtung von Verkehrswegen für die Fensterreinigung erforderlich. Getrennte Konzepte zur Innen- und Außenreinigung können erstellt werden. Fassadenaufzüge und fahrbare Brücken sind nach der Betriebssicherheitsverordnung zu betreiben. Die höchste Effektivität aus wirtschaftlicher und ergonomischer Sicht besteht, wenn ein direkter Zugang bzw. eine direkte Erreichbarkeit möglich ist.
- Im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift zählt die Gebäudereinigung zu Instandhaltungsmaßnahmen, diese verdeutlichen die Anforderungen an die Beschaffenheit, bzw. regeln ab wann und in welcher Höhe Absturzsicherungen bei der Gebäudereinigung eingesetzt werden
- Werden in einer Planung festinstallierte Zugänge und Einrichtungen zur Reinigung eingeplant, werden die Gefahren des späteren Reinigungsprozesses gemindert, sowie durch Berücksichtigung ergonomischer Arbeitspositionen ein schnellerer Reinigungsprozess erzielt, wodurch die Effektivität steigt und die Kosten gering gehalten werden können. Ist die Integration fester Anlagen nicht möglich, können mobile Systeme zur Fassadenreinigung gewählt werden, wie z.B. Fahr- oder Standgerüste sowie Hubarbeitsbühnen. Für diese Systeme müssen allerdings, beispielsweise für die Arbeitsbühne, ausreichend Stellfläche, sowie tragfähiger Untergrund vorhanden sein, Standgerüste müssen zur Sicherheit an Wandverankerungen Befestigungsmöglichkeit finden.

Die Nachrüstung geeigneter Systeme ist meist teuer und führt zu Störungen im Betriebsablauf, auch im Bezug zur Gestaltung passen nachträgliche Installationen oft nicht zum Gesamtbild des Gebäudes und sollten somit in der Planung ausreichend berücksichtigt werden.

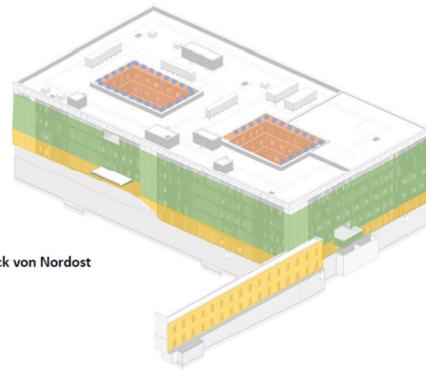
Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung des Reinigungskonzeptes in der Vorplanung (Bericht zur Fassadenplanung von Fachplanungsgesellschaft Schellhorn und Hesse vom 15.12.2025) durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken.

Umsetzung im Projekt



Blick von Südwest

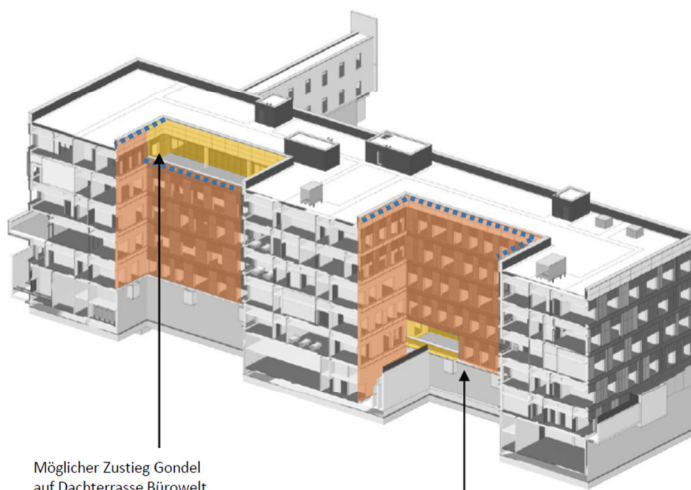
Vorschlag für Reinigung der Fassaden



Blick von Nordost

- Reinigung mit Hubsteiger (z.B. Teupen Leo 34GT)
- Reinigung mit Monorail siehe auch nächste Seite
- Reinigung mit Rollgerüst / Leiter / Teleskopstange
- ⋯ Monorailschiene

Umsetzung im Projekt



Möglicher Zustieg Gondel
auf Dachterrasse Bürowelt

Zustieg Gondel
im Innenhof

Vorschlag für Reinigung Innenhof

- Reinigung mit Monorail siehe auch nächste Seite
- Reinigung mit Rollgerüst / Leiter / Teleskopstange
- ⋯ Monorailschiene

Gerät / Methode	Befahranlage	Monorail mit Motorgondel	Davitarm mit Motorgondel	Fest installierte Leiteranlagen	Anlegeleiter und Rollgerüst	Hubsteiger	Teleskopstange mit deionisiertem Wasser	Reinigung durch Fenster von innen
Investitionskosten	Sehr hoch (Schienenanlagen, Dachwagen)	Hoch (Schienenanlage, Motorgondel)	Moderat (Vorrüstung Konsolen, Davitarme (z. Z.), Motorgondel)	Hoch (Schienenanlagen, Leiteranlagen)	Keine	Keine (wenn gemietet)	Keine	Hoch (Öffnungsflügel, Sekuranten, in ausreichender Anzahl)
Erreichbare Reinigungsleistung	Gut	Gut	Sehr gering	Gering	Moderat	Moderat	Gut	Moderat
Reinigung opake Fassaden	Gut	Gut	Gut	Gut	Gut	Gut	Ausreichend	Nicht möglich
Zugänglichkeit Außenfassade	Durch Dachaufbauten kaum durchgängig möglich	Möglich bei entsprechender Schienenführung	Durch Dachaufbauten stark eingeschränkt	Möglich	Nur bis max. 8m Höhe	Sehr gut	Gut geeignet bis ca. 10m	Fenster derzeit nicht entsprechend geplant
Zugänglichkeit Innenhöfe	Möglich, sofern keine Dachaufbauten hinzukommen	Möglich	Möglich	Möglich	Nur bis max. 8m Höhe	Keine Möglichkeit hineinzufahren	Eingeschränkt geeignet, da keine glatte Fassadenfläche	Fenster derzeit nicht entsprechend geplant
Zugänglichkeit Verbindungsbrücke	Nicht geeignet	Übertrieben	Übertrieben	Möglich	Für Glasreinigung gut geeignet, opake Fassade zu hoch (> 8m)	Gut	Sehr gut	Keine Option (Festverglasung)
Verwendbarkeit für Wartung / Austausch / Reparatur	Sehr gut (mit zusätzlichem Lasthaken)	Nicht geeignet für Transport größerer Lasten	Nicht geeignet für Transport größerer Lasten	Nicht geeignet für Transport größerer Lasten	Nicht geeignet für Transport größerer Lasten	Eingeschränkt gemäß Traglast	Nicht geeignet für jede Art von Höhenzugang	Nicht geeignet
Auswirkungen auf Tragwerk / Bodenbeläge / Außenanlagen	Lasten auf Dachtragwerk	Moderate Belastungen durch Monorail (Schiene)	Moderate Belastungen im Bereich Konsolen	Moderate Belastungen durch Schienenanlagen	Lasten zu vernachlässigen	Lasten im Bereich Außenanlagen und Innenbereich zu berücksichtigen	Lasten zu vernachlässigen	Lasten an Sekuranten für Tragwerk nicht relevant, sonst keine Lasten zu beachten
Sichtbarkeit (bei Nichtgebrauch)	Kaum sichtbar	Monorail sehr stark sichtbar	Kaum sichtbar	Schienen- und Leiteranlage sichtbar	Nichts mehr sichtbar	Nichts mehr sichtbar	Nichts mehr sichtbar	Nichts mehr sichtbar
Einschränkungen für den Betrieb	Arbeitsbereich muss abgesperrt werden, Notablass muss aus jeder Position möglich sein	Arbeitsbereich muss abgesperrt werden, Notablass muss aus jeder Position möglich sein	Arbeitsbereich muss abgesperrt werden, Notablass muss aus jeder Position möglich sein	Arbeitsbereich muss abgesperrt werden	Arbeitsbereich muss abgesperrt werden	Standfläche und Arbeitsbereich sind abzusperrern	Keine Sperrung erforderlich	Keine Sperrung erforderlich (Einschränkung innen ohnehin für Innenreinigung vorhanden)
Bewertung / Empfehlung	Bei der Dach-/ Gebäudegeometrie nicht geeignet	Für Innenhöfe gute Option	Nur für kleinere Teilbereiche denkbare Option	Für Innenhöfe alternative Option, für Außenfassade zu sichtbar	Gut geeignet für E01, Eingangsfassade E0	Gut geeignet für Außenfassade bis E3	Gut geeignet für E01, Eingangsfassade E0, Verbindungsbrücke	nicht vorgesehen

Die in den Hinweisen zur Wartung und Reinigung aufgeführten noch zu klärenden Varianten / Optionen müssen im Zuge der fortschreitenden Werkplanung in Abstimmung mit dem SiGeKo geklärt werden.

15 Kampfmittelräumung

Gem. Kampfmittelräumkataster (Auskunft vom 17.05.2011) sind auf den zur Verfügung stehenden Luftbildern keine Bombardierungen des Baufeldes der BS 2 erkennbar.

Es wird empfohlen im Bereich der Verbauachse eine Kampfmittelsondierung durchzuführen und eine Freigabe durch den Kampfmittelräumdienst zu erwirken.

16 Baugrubenherstellung-Baugrubenumschließung-Wasserhaltung-Baugrundverbesserungen

Es ist ein allseitiger wasserdichter Verbau notwendig. Dies gilt ebenso für die Baugrubenherstellung des Verbindungsgangs. Die detaillierte Planung ist der Planung Baugrube zu entnehmen. Da der Baugrubenaushub in die Grundwasserführung einbinden wird, ist der Grundwasserspiegel durch eine bauzeitliche Wasserhaltung bis ca. 50cm unter die Baugrubensohle abzusenken. Die Baugrubensohle ist mit Dachgefälle und offener Wasserhaltung aus Drainagerohren mit rückstausicherem Anschluss an einen Vorfluter herzustellen. Die Baugrubensohle darf nur abschnittsweise freigelegt werden und ist in unmittelbarem Anschluss mit der Stabilisierungs- und Entwässerungsschicht zu überbauen.

17 Altlasten / Kontamination

Für das Baufeld liegt eine abfallrechtliche Einstufung von Januar 2025 der Geotechnik Göttingen Dr. Witten GmbH vor. Demnach wurden keine Auffälligkeiten bezüglich Altlasten festgestellt. Kleineräumige Verunreinigungen, die im Rahmen der rasterförmigen Beprobung nicht erfasst wurden, können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

18 Grundwasser und Wasserhaltung

Der Grundwasserspiegel ist durch eine bauzeitige Wasserhaltung bis ca. 0,50m unter die Baugrubensohle abzusenken. Die Baugrubensohle ist mit Dachgefälle und offener Wasserhaltung aus Drainagerohren mit rückstausicherem Anschluss an die Vorflut herzustellen. Die Baugrubensohle darf nur abschnittsweise freigelegt werden und ist in unmittelbarem Anschluss mit der Stabilisierungs- und Entwässerungsschicht zu überbauen.

Hinweis:

Eine eventuell nötiges Flutungskonzept zur Grundwasserhaltung muss im Zuge der Ausführungsplanung / Baulogistikkonzept / Bauüberwachung geprüft bzw. geplant werden.

19 Technische Gebäudeausstattung (TGA)

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung der Dokumentation zur Leistungsphase 2 von Ingenieurbüro Liebert Versorgungstechnik GmbH & Co. KG vom 18.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken.

Hinweis: Die Dachflächenplanung ist noch ohne Ausweis von Dachsicherungssystemen. Dies muss im Zuge der Fortführung der Werkplanung in Absprache mit dem SiGeKo entwickelt werden.

20 Medizintechnik

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung des Erläuterungsberichtes zur Leistungsphase 2 Sweco GmbH vom 15.12.2025 durch den SiGeKo bestehen keine sicherheitstechnische Bedenken.

21 Empfehlungen zum weiteren Vorgehen

Nach Durchsicht und Plausibilitätsprüfung der relevanten Planungsunterlagen der unterschiedlichen Planungsdisziplinen der Leistungsphase 2 können wir mitteilen, dass wir als beauftragter Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator keine sicherheitstechnische Bedenken haben.

Die hier in **ROT** geschriebenen Hinweise sind im Zuge der nun folgenden LP 3 Entwurfsplanung, Genehmigungsplanung LP4 bzw. Ausführungsplanungen LP5ff umzusetzen.

Die Berücksichtigung von sicherheitstechnischen Aspekten ist nicht nur während der Ausführung notwendig. Während der Nutzung eines Objektes fallen Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie kleine Instandsetzungsmaßnahmen an. Zur sicheren Ausführung der Arbeiten ist es notwendig, diese bereits in der Planung zu berücksichtigen. Das Ergebnis dieser Betrachtung können zusätzliche notwendige Einrichtungen sein, die in der Planung berücksichtigt werden sollten.

Wir werden dann im Zuge der LP 3-4 den SiGePlan gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung (*BaustellV*) erstellen. Hier werden die sicherheitstechnischen Belange und Abhängigkeiten aufgelistet, die gegenseitigen Gefahren analysiert und die gemeinsam genutzten, sicherheitstechnischen Einrichtungen des Bauablaufes zusammen mit der Bauüberwachung festgelegt.

Weiterhin werden wir die Unterlage für spätere Arbeiten gem. § 3 Abs. 2 und 3 der Baustellenverordnung (*BaustellV*) erstellen. Dieses Dokument soll zunächst dem Planer des Gebäudes als Unterstützung für die Fortführung des Wartungs- und Reinigungskonzeptes dienen.

Die Unterlage wird gem. RAB 32 zusammengestellt. Sie enthält neben den erforderlichen Angaben nach Abschnitt 4.2.1 weitere Angaben nach Abschnitt 4.2.2 der RAB 32. Die Planungsgrundlagen der DGUV 201-056 / DIN 4426 sind dann berücksichtigt.

Der SiGeKo sollte in die weiteren Planungsprozesse mit eingebunden werden.

Bei sicherheitstechnischen Fragestellungen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Grevenbroich, den 19.09.2024



SLS-Ingenieurbüro
Gut Lohhof
41516 Grevenbroich